

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2019

91. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 113 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 66

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 114 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2019 66
Nr. 115 Neue Broschüren der Deutschen
Bischofskonferenz 66

Erzbistum Berlin

- Nr. 116 Dekret über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Christophorus, St. Clara und
St. Richard in Berlin-Neukölln und
die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei Heilige
Drei Könige Nord-Neukölln und
Gesetz über die Neuordnung des
Vermögens dieser Körperschaften 67
Nr. 117 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige
Nord-Neukölln 69
Nr. 118 Dekret über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Antonius (Oberschöneweide),
Christus König (Adlershof) und
St. Josef (Köpenick) und die Errich-
tung der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-
Köpenick und Gesetz über die Neu-
ordnung des Vermögens dieser
Körperschaften 70
Nr. 119 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-
Köpenick 73
Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Joseph (Greifswald), Stella Maris
(Heringsdorf) und Salvator (Anklam)
und die Errichtung der Katholischen

- Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto
Usedom-Anklam-Greifswald und
Gesetz über die Neuordnung des
Vermögens dieser Körperschaften 74
Nr. 121 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-
Anklam Greifswald 77
Nr. 122 Dekret über die Aufhebung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Bonifatius (Bergen auf Rügen),
Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und
Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)
und die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard
Stralsund / Rügen / Demmin und
Gesetz über die Neuordnung des
Vermögens dieser Körperschaften 78
Nr. 123 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Bernhard Stral-
sund / Rügen / Demmin 81
Nr. 124 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bun-
deskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 4. Juli 2019 82
Nr. 125 Satzung für die Gemeinderäte der
Muttersprachlichen Gemeinden und die
Pfarreiräte im Erzbistum Berlin 82
Nr. 126 Wahlordnung für die Gemeinderäte
und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin
mit Zusatzregelungen für die Mutter-
sprachlichen Gemeinden 82

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 127 Hinweise zur Durchführung der
Diaspora-Aktion im November 2019 83
Nr. 128 Zählung der sonntäglichen
GottesdienstteilnehmerInnen
am 10. November 2019 83
Nr. 129 Kassation des Siegels der Zentralen
Servicestelle 2 Diözesanarchiv (DAB) 84
Nr. 130 Kassation des Siegels des Bischöf-
lichen Ordinariates Berlin 84

Nr. 131 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019.....	84
Nr. 132 Kollektenplan 2020.....	84
Nr. 133 Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundrO).....	88
Nr. 134 Korrektur Jahrgang Amtsblatt.....	88
Nr. 135 Ernennung zum Diözesanökonom	88
Nr. 136 Personalien	88
Nr. 137 Änderungen Schematismus	89

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 138 Warnung.....	89
Nr. 139 Stellenausschreibung.....	89
Nr. 140 Beilage des St. Benno Verlages.....	90
Nr. 141 Wohnung an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten.....	90

Anlagen: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundrO)

Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin mit Zusatzregelungen für die Muttersprachlichen Gemeinden

Satzung für die Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Apostolischer Stuhl

Nr. 113 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissions-

sonntag am 27. Oktober 2019 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Botschaften > heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 114 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist.

Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder,

anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14.03.2019

Für das (Erz-)Bistum
+ Erzbischof Dr. Heiner Koch

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Nr. 115 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Ende Juni 2019 wurde in Rom der Brief von Papst Franziskus an die Kirche in Deutschland veröffentlicht. Bisher war der Brief ausschließlich über das Internet verfügbar. In den vergangenen Wochen ist deutlich geworden, dass er von vielen Seiten auch als Broschüre gewünscht wird. Wir beabsichtigen daher, das Dokument in Kürze herauszugeben als:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 220 Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Der Brief von Papst Franziskus vom 29. Juni 2019 ist be-

wusst an das „pilgernde Volk Gottes in Deutschland“ gerichtet. Er ist ein Zeichen der Wertschätzung des kirchlichen Lebens in Deutschland und aller katholischen Gläubigen. Die orientierenden und ermutigenden Worte werden den von der Deutschen Bischofskonferenz angestoßenen Synodalen Weg begleiten.

Erzbistum Berlin

Nr. 116 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin-Neukölln und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin-Neukölln und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln.

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin-Neukölln, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln umfasst ab dem 01.01.2020 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln wird unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums die Kirche St. Clara. Die Kirchen St. Christophorus und St. Richard bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach c. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard in Berlin-Neukölln und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2020 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln wie folgt über:

Grundbuch von Neukölln Blatt 9862

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus in Berlin-Neukölln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	105	282	4.129	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 5734

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Clara in Berlin-Neukölln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	115	367	2	Gebäude- und Freifläche
Neukölln	115	368	1.353	Gebäude- und Freifläche
Neukölln	115	365	851	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 2062

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Clara in Neukölln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	115	371	561	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 2535

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Clara, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	125	152	2.206	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 11215

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Clara, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	125	149	1.103	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 19158

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Richard, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	141	5081	1.142	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neukölln Blatt 11302

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Richard in Berlin-Neukölln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	122	140	3.414	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 9925

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Richard in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	1	1112	2.510	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Treptow Blatt 9076N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Richard, Berlin-Neukölln

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Neukölln	123	33	4.711	Gebäude- und Freifläche

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbaurechte.

- St. Christophorus,
- St. Clara,
- St. Richard

gemäß c. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln errichtet.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01216/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2019 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden. Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard wählt oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, aus seiner Mitte vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.10.2019 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei jüngsten und die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei ältesten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen;

Nr. 117 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 02.09.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden

3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 höchstens zwei vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln zu entwerfen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln endet die Amtszeit der Mitglieder der drei bisherigen Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des hier nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholi-

schen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2020.

Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01217/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 118 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Oberschöneweide), Christus König (Adlershof) und St. Josef (Köpenick) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Oberschöneweide), Christus König (Adlershof) und St. Josef (Köpenick) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Oberschöneweide), Christus König (Adlershof) und St. Josef (Köpenick), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick umfasst ab dem 01.01.2020 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick wird unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums die Kirche St. Josef (Köpenick). Die Kirchen St. Antonius (Oberschöneweide) und Christus König (Adlershof) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.

7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt der Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach c. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Oberschöneweide), Christus König (Adlershof) und St. Josef (Köpenick) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2020 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick wie folgt über:

Grundbuch von Köpenick Blatt 16341N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	480	455	4.121	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 9053N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	480	440	640	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 27785N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Oberschöneeweide

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	480	318	32	Verkehrsfläche
Köpenick	480	319	41	Verkehrsfläche
Köpenick	480	320	3.110	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Treptow Blatt 21965N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Johannisthal	19	21	1.151	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Treptow Blatt 19095N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Christus König in Berlin-Adlershof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Treptow	168	265	468	Gebäude- und Freifläche
Treptow	168	267	764	Gebäude- und Freifläche
Treptow	168	268	763	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Treptow Blatt 13523N

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde Christus König in Berlin-Adlershof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Glienicke	2	3319/181	1.693	Gebäude- und Freifläche
Treptow	12	41	1.550	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Treptow Blatt 11608N

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde Christus König in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Glienicke	3	25/1	343	Verkehrsfläche
Glienicke	3	25/2	712	Gebäude- und Freifläche
Glienicke	3	25/3	712	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 23396N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Köpenick

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	465	95	2.649	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 30496N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Berlin-Köpenick, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	204	501	894	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Köpenick Blatt 16407N

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Köpenick	151	73	92	Verkehrsfläche
Köpenick	151	475	1.103	Gebäude- und Freifläche

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01212/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 119 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 02.09.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- St. Antonius (Berlin-Oberschöneweide),
- Christus König (Berlin-Adlershof),
- St. Josef (Berlin-Köpenick)

gemäß c. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

- 1 dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
- 2 zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum

- 31.12.2019 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Berlin-Oberschöneweide), Christus König (Berlin-Adlershof) und St. Josef (Berlin-Köpenick). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde wählt oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, aus seiner Mitte vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.10.2019 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei jüngsten und die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei ältesten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen;
3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 höchstens zwei vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick zu entwerfen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des hier nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Treptow-Köpenick. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2020.

Berlin, den 02.09.2019
B 01213/2019
ZS.8-Ba/jm

Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieses Dekret tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald.

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald umfasst ab dem 01.01.2020 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald wird unter Beibehaltung ihres Patroziniums die Kirche St. Joseph (Greifswald). Die Kirchen Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt der Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald in sichere Verwahrung genommen. Die Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach c. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2020 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald wie folgt über:

Grundbuch von Greifswald Blatt 13392

Eigentümer: Katholische Propsteigemeinde „St. Joseph“, Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	32	33	1.058	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Greifswald Blatt 10334

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Joseph“, Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	32	31/1	259	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Greifswald Blatt 4346

Eigentümer: Katholische Kirche Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	33	17/1	1.156	Hof- und Gebäudefläche

Grundbuch von Greifswald Blatt 4345

Eigentümer: Katholische Gemeinde Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	32	34	1.778	Hof- und Gebäudefläche

Grundbuch von Greifswald Blatt 4344

Eigentümer: Katholische Pfarrkirche Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	32	32	1.136	Hof- und Gebäudefläche

Grundbuch von Greifswald Blatt 4343

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Greifswald	32	30	712	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Gützkow Blatt 1106

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Greifswald

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Gützkow	5	150	104	Verkehrsfläche
Gützkow	5	154	1.899	Gebäude- und Freifläche
Gützkow	5	155	556	Gebäude- und Freifläche
Gützkow	5	279	3	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Anklam Blatt 3470

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Anklam, Anklam

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Anklam	33	57/2	90	Erholungsfläche

Grundbuch von Wolgast Blatt 499

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Wolgast

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wolgast	10	72	1.747	Gebäude- und Freifläche
Wolgast	10	73	56	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche

Grundbuch von Wolgast Blatt 500

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde, Wolgast

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wolgast	10	70	61	Gebäude- und Freifläche
Wolgast	10	71	1.674	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche

Grundbuch von Wolgast Blatt 501

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Wolgast

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wolgast	10	68	3.527	Landwirtschaftsfläche
Wolgast	10	69	135	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wolgast Blatt 533

Eigentümer: 1.1 Katholische Kirchengemeinde Wolgast

1.2 Katholische Kirchengemeinde Salvator Anklam-Wolgast, Anklam in Erbengemeinschaft

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wolgast	10	125	604	Gebäude- und Freifläche

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01218/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 121 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 02.09.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden

- St. Joseph (Greifswald),
- Stella Maris (Heringsdorf),
- Salvator (Anklam)

gemäß c. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2019 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden. Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph (Greifswald), Stella Maris (Heringsdorf) und Salvator (Anklam) wählt oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, aus seiner Mitte vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.10.2019 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen dem Le-

bensalter nach zwei jüngsten und die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei ältesten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen;

3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 höchstens zwei vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald zu entwerfen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des hier nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2020.

Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01215/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 122 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin.

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin umfasst ab dem 01.01.2020 das Gebiet der bisherigen nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin wird unter Beibehaltung ihres Patroziniums die Kirche Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund). Die Kirchen St. Bonifatius (Bergen auf Rügen) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt der Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin in sichere Verwahrung genommen. Die Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und die Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach c. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2020 Rechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen drei Katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Im Rahmen der Neuordnung des Grundvermögens der bisherigen kirchlichen Körperschaften, die im I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde genannt sind, geht das Eigentum des nachfolgend im Einzelnen genannten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von den jeweiligen gemäß I. Teil Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin wie folgt über:

Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 6221

Eigentümer: Die Katholische Kirche zu Bergen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Bergen	13	89	2.565	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Garz Blatt 1472

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius auf Rügen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Garz	7	14/2	53	Verkehrsfläche (Jahnstraße)
Garz	7	14/3	1.783	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Sellin Blatt 3115

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Jagdschloß	6	291	1.250	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Binz Blatt 2150

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Jagdschloß	7	73	449	Gebäude- und Freifläche
Binz	1	19	946	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Sassnitz Blatt 4312

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Bergen auf Rügen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stubnitz	3	110/2	2.348	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stralsund Blatt 2222

Eigentümer: Katholische Kirche in Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stralsund	26	29	863	Hof- und Gebäudefläche

Grundbuch von Stralsund Blatt 2223

Eigentümer: Katholische Kirche in Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stralsund	26	28	1.008	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stralsund Blatt 7369

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stralsund	17	25/3	23	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen
Stralsund	17	25/7	585	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie
Stralsund	17	26/4	2.216	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie

Grundbuch von Stralsund Blatt 1686

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stralsund	35	77	2.048	Friedhof

Grundbuch von Stralsund Blatt 539

Eigentümer: Katholische Gemeinde zu Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Stralsund	35	72	1.400	Friedhof

Grundbuch von Barth Blatt 562

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Barth	17	35	1.161	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Zingst Blatt 165

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Barth, Barth

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Zingst	3	109	2	Gebäude- und Freifläche
Zingst	3	110	455	Gebäude- und Freifläche
Zingst	3	113	3	Gebäude- und Freifläche
Zingst	8	170/2	83	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Richtenberg Blatt 310

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Stralsund

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Richtenberg	3	2	291	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Demmin Blatt 903

Eigentümer: Die Katholische Pfarrkirche zu Demmin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Demmin	7	66	2.731	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Altentreptow Blatt 1749

Eigentümer: Die Katholische Pfarrkirche zu Demmin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Altentreptow	3	426	609	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche

Grundbuch von Altentreptow Blatt 1865

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Rosenkranzkönigin“, Demmin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Altentreptow	2	339/1	842	Gebäude- und Freifläche
Altentreptow	2	340/4	169	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Grimmen Blatt 2234

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde, Demmin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Grimmen	8	88/2	2.500	Gebäude- und Freifläche

Bezüglich der genannten Grundstücke wird die Eigentümerbezeichnung geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

- St. Bonifatius (Bergen auf Rügen),
- Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund),
- Maria Rosenkranzkönigin (Demmin)

gemäß c. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2020 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin errichtet.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01214/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 (KiVVG) in der Fassung vom 19.07.2019 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2019 bestehenden Kirchenvorstände der drei Katholischen Kirchengemeinden. Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius (Bergen auf Rügen), Heilige Dreifaltigkeit (Stralsund) und Maria Rosenkranzkönigin (Demmin) wählt oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei, aus seiner Mitte vier Mitglieder, die dem Erzbischof spätestens bis zum 31.10.2019 zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei jüngsten und die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei ältesten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen;

Nr. 123 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 02.09.2019 werden die Katholischen Kirchengemeinden

3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 höchstens zwei vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufene hauptamtlich tätige Geistliche;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin zu entfernen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des hier nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 (6) Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2020.

Der bestellte Kirchenvorstand hört auf zu bestehen mit der konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2019
B 01219/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr.124 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019

In der Sitzung am 4. Juli 2019 der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden Beschlüsse gefasst.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 09.09.2019
B 01276/2019
ZS.8-Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 125 Satzung für die Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

Am 1. September 2019 tritt die „Satzung für die Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin“ in Kraft.

Der Wortlaut der Satzung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 31. August 2019
B 01367/2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 126 Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin mit Zusatzregelungen für die Muttersprachlichen Gemeinden

Am 1. September 2019 tritt die „Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin mit Zusatzregelungen für die Muttersprachlichen Gemeinden“ in Kraft.

Der Wortlaut der Wahlordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 31. August 2019
B 01368/2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 127 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „Werde Glaubensstifter“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pas-

toral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendenbüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 09. / 10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Nr. 128 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 10. November 2019

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr

2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 129 Kassation des Siegels der Zentralen Servicestelle 2 Diözesanarchiv (DAB)

Die Kassation des Siegels der Zentralen Servicestelle 2 Diözesanarchiv (DAB), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv (ZS 2) zur Archivierung werden hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Wappenschild des Erzbistums Berlin vor Kreuz, überhöht von einem Bischofshut mit beidseitig herabhängenden je 6 Quasten.

Das Siegel trägt die Umschrift „ARCHIVUM ORDINARIATUS EPPALIS BEROLINENSIS ●“.

Berlin, den 20.08.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 130 Kassation des Siegels des Bischöflichen Ordinariates Berlin

Die Kassation des Siegels des Bischöflichen Ordinariates Berlin, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv werden hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Wappenschild des Erzbistums Berlin vor Kreuz, überhöht von einem Bischofshut mit beidseitig herabhängenden je 6 Quasten.

Das Siegel trägt die Umschrift „ORDINARIATUS EPPALIS BEROLINENSIS +“.

Berlin, den 20.08.2019

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 131 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ überwiesen werden an: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODE33HAN. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49
Telefax: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 132 Kollektenplan 2020

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

Kollekten-Nr.

Neujahr	Mi	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	05.01.	Für afrikanische Katechisten	03
Epiphanie	Mo	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	12.01.	frei	
	So	19.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche im Erzbistum Berlin	05
	So	26.01.	frei	

Darstellung d. Herrn	So	02.02.	frei	
	So	09.02.	frei	
	So	16.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
	So	23.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Aschermittwoch	Mi	26.02.	frei	
1. Fastensonntag	So	01.03.	frei	
2. Fastensonntag	So	08.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
3. Fastensonntag	So	15.03.	frei	
4. Fastensonntag	So	22.03.	frei	
5. Fastensonntag	So	29.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	05.04.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	10.04.	frei	
Ostersonntag	So	12.04.	frei	
Ostermontag	Mo	13.04.	frei	
Weißer Sonntag (So d.göttl.Barmherzigkeit)	So	19.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder	24
	So	26.04.	„Pro Vita“-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	***
	So	03.05.	frei	
	So	10.05.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
	So	17.05.	frei	
Christi Himmelfahrt	Do	21.05.	frei	
	So	24.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Pfingstsonntag	So	31.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	01.06.	frei	
Dreifaltigkeit	So	07.06.	frei	
Fronleichnam	Do	11.06.	frei	
	So	14.06.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	19.06.	frei	
	So	21.06.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	28.06.	frei	
Peter und Paul	Mo	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“ (oder Sonntag danach)	14
	So	05.07.	frei	
	So	12.07.	frei	
	So	19.07.	frei	
	So	26.07.	frei	
	So	02.08.	frei	
	So	09.08.	frei	

Aufnahme Mariens in den Himmel	Sa	15.08.	frei	
	So	16.08.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	23.08.	frei	
	So	30.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	06.09.	frei	
	So	13.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Mo	14.09.	frei	
	So	20.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	27.09.	frei	
	So	04.10.	frei	
	So	11.10.	frei	
	So	18.10.	Für den Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale	21
	So	25.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte	19
Allerheiligen	So	01.11.	frei	
Allerseelen	Mo	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	Do	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	08.11.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	15.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	22.11.	frei	
1. Advent	So	29.11.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder	**
2. Advent	So	06.12.	frei	
Mariä Unbefl. Empf.	Di	08.12.	frei	
3. Advent	So	13.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
4. Advent	So	20.12.	frei	
Heiligabend	Do	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	22
Weihnachten	Fr	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtsfeiertag	Sa	26.12.	frei	
Heilige Familie	So	27.12.	frei	
Silvester	Do	31.12.	In der Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommunionstag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2019 und Erscheinung des Herrn 2020 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben 10
6. Die am 05. November erbetene Bernhard Lichtenberg-Kollekte dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin – Sonderkonto Kollekten –: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder** (**) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten** (**) werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“** (***) wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 3. Juni 2019

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 133 Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundrO)

Am 1. September 2019 tritt die „Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin (FundrO)“ in Kraft.

Der Wortlaut der Anordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 1. September 2019

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 134 Korrektur Jahrgang Amtsblatt

Mit dem Amtsblatt März 2019 wurde irrtümlich der 92. Jahrgang begonnen. Daher werden die Amtsblätter März 2019 bis September 2019 rückwirkend auf den 91. Jahrgang korrigiert. Online werden die fehlerhaften Ausgaben auf den 91. Jahrgang korrigiert und ausgewechselt. Diese Korrektur ist daher insbesondere für die gedruckte Version und Fundstellenverzeichnisse von Bedeutung. Mit der vorliegenden Ausgabe des Amtsblatts wird der korrekte 91. Jahrgang fortgesetzt.

Nr. 135 Ernennung zum Diözesanökonom

Entsprechend Can. 494 CIC wird Herr Bernd Jünemann – nach Anhörung des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium (cf. Can 502 § 3 CIC) sowie des Diözesanvermögensverwaltungsrates – mit sofortiger Wirkung zum Diözesanökonom ernannt. Diese Ernennung erfolgt gemäß Can. 494 CIC § 2 für die Dauer von fünf Jahren. B 01224/2019

Berlin, den 30.08.2019

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 136 Personalien

Die Rubrik 136 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 137 Änderungen Schematismus

Die Sakristei der Kirche St. Joseph (Ausweich-Kirche für die St. Hedwigs-Kathedrale), Müllerstr. 161 in 13353 Berlin, ist ab dem 12. September 2019 nur unter der neuen Telefonnummer 0162 / 133 71 28 zu erreichen. Die E-Mail-Adresse lautet weiterhin sakristei@hedwigs-kathedrale.de.

S. 29 Dr. med. Nikolaus Särchen, die zweite Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch, ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:
Klinik Bosse Wittenberg
Hans-Lufft-Straße 5
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 476330
Email: n.saerchen@alexianer.de

S. 351 Die Niederlassung der Indischen Karmeliter (Carmelites of Mary Immaculate CMI) befindet sich nicht mehr in Bonn, sondern unter folgender neuer Adresse:
Knechtsteden 12
41540 Dormagen

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 138 Warnung

Der Primas der Armenisch-Apostolischen Orthodoxen Kirche in Deutschland, Bischof Serovpe Isakhanyan, hat mitgeteilt, dass in letzter Zeit immer wieder Anfragen durch suspendierte armenische Geistliche, z.B. aus Frankreich, auch an katholische Pfarrämter in Deutschland gerichtet werden mit der Bitte, Kirchen oder Kapellen für Kasualien wie Taufen oder Trauungen für den armenischen Ritus zur Verfügung zu stellen.

Sollte eine solche Anfrage für die Nutzung eines Gotteshauses erfolgen, bittet der Primas darum, eine offizielle Bestätigung der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland (Altensteiner Str. 5, 50735 Köln) zu verlangen, damit kein suspendierter Geistlicher oder eine andere unbefugte Person diesen Ritus vollzieht.

Nr. 139 Stellenausschreibung

**Pädagogische Koordinatorin /
Pädagogischen Koordinator
für die Katholische Schule Bernhardinum
(staatlich anerkanntes Gymnasium)**

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- die Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind:

- Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin / des Studienrats
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

- ein fundiertes Wissen über Qualität von Unterricht und ein angemessenes erzieherisches Handeln
- die ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam und mit dem Lehrerkollegium
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- Durchsetzungs- und gutes Organisationsvermögen

- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit und große Flexibilität
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das zuerst für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2019** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Bereich Bildung – Teilbereich Katholische Schulen
 Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
 030-32 684 126
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 140 Beilage des St. Benno Verlages

Der St. Benno Verlag weist mit der beiliegenden Broschüre auf die Neuerscheinung des Orgelbuches „tria“ zum Regionalteil Ost des Gotteslobes mit einfachen dreistimmigen Begleitsätzen zu den Liedern, Gesängen und Kanones hin. Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular oder online direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH
 Vivat-Bestellservice
 Stammerstraße 9–11
 04159 Leipzig
 Tel.: (03 41) 4 67 77 11
 Fax: (03 41) 4 67 77 65

E-mail: service@vivat.de
www.vivat.de

Nr. 141 Wohnung an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten

Die Kirchengemeinde St. Hubertus Petershagen bietet im ehemaligen Pfarrhaus in der Weinbergstraße 13 in 15344 Strausberg ab November 2019 eine Erdgeschoss-Wohnung (ca. 110 qm) zur Miete an.

Es handelt sich um eine 3-Raum-Wohnung mit Terrasse in ruhiger Lage und unmittelbarer Seenähe (ca. 150 m). Sie ist gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (S5 und Tram) zu erreichen.

Wohnfläche ~ 111,00 qm, Kaltmiete: ~ 775,25 Euro. Ein überdachter PKW-Stellplatz und ein kleiner Kellerverschlag sind inklusive. Eine Garage kann optional für 60,00 €/Monat angemietet werden.

Eine anteilige Gartennutzung ist in Abstimmung mit den anderen Hausbewohnern und dem Vermieter erwünscht. Die Vermietung erfolgt provisionsfrei. Die Mietkaution beträgt zwei Monatskaltmieten.

Der Grundriss und Bilder sind hier zu sehen:
https://www.st-hubertus-petershagen.de/media/Vermeldungen/wohnung_srb.pdf

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter pfarrbuero@st-hubertus-petershagen.de oder telefonisch bei Pfarrer Robert Chalecki unter (033439) 128770.



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin